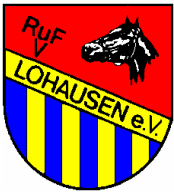


Platzordnung und Richtlinien für die Nutzung des beweglichen Vereinseigentums

- §1. Die Reitanlage dient ausschließlich der reit- voltigier- und fahrsportlichen Betätigung.
- §2. Den Anweisungen des vom Verein benannten Platzwartes und des/r Reitbetriebsleiters/in ist Folge zu leisten.
- §3. Die Benutzung der Reitplätze und der Reithalle ist gebührenpflichtig und erfolgt auf eigene Gefahr. Hierüber ist ein Vertrag bei der Geschäftsführerin abzuschließen, die auch Auskunft über die aktuellen Nutzungspreise erteilt. Die ausgehändigte Reitgenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
Unberechtigtes Benutzen der Anlage führt zur Anzeige.
- §4. Longieren ist generell nur auf Springabreitplatz (zwischen Halle und Springplatz) möglich bzw. gemäß Weisung des Platzwartes.
- §5. Die Reitplätze/Reithalle können nur außerhalb der Schulbetriebszeiten genutzt werden. Diese reservierten Zeiten werden durch Aushang im Casino und an der Meldestelle bekannt gegeben.
- §6. Der Nutzer der kompletten Reitanlage des Vereins hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und haftet für alle Schäden am beweglichen und unbeweglichen Inventar des Vereins.
Schäden sind unverzüglich - am gleichen Tag - unaufgefordert - dem Platzwart bzw. Reitbetriebsleiter/in zu melden.
- §7. Bei Benutzung der Anlage mit dem Pferd ist ordnungsgemäße Sattelung und Zäumung absolute Pflicht.
- §8. Auf allen Reitplätzen ist das Reiten für Jugendliche nur mit Reitkappe erlaubt. Beim Springreiten ist für **alle Reiter** Dreipunktsicherheitsreitkappe Pflicht. Das Freilaufen von Pferden ist nicht gestattet. Die Wege auf dem Gelände sind **im Schritt** zu passieren. Grünflächen dürfen weder beritten noch zum Grasen genutzt werden.
- §9. Das Befahren der Plätze mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge, die der Pflege und Instandhaltung dienen), ist nur in Abstimmung mit dem Platzwart erlaubt.

Während des Reitunterrichtes auf einem der Plätze ist ausreichender Abstand zu halten, um den Unterricht nicht zu stören. Angrenzende Bereiche anderer Plätze sind in diesem Zeitraum möglichst ganz zu meiden.



Reit- und Fahrverein Lohausen e.V.



§10. Der Verein stellt Hindernismaterial zum Training zur Verfügung. Dieses Material ist nach der Nutzung unverzüglich und ohne erneute Aufforderung auf- bzw. wegzuräumen. Schäden am Hindernismaterial sind umgehend zu melden und nach Absprache zu ersetzen.

Das Überwinden von Hindernissen jeglicher Art (auch Lösungssprünge) darf nur mit ordnungsgemäßer Dreipunktsicherheitsreitkappe stattfinden, bei Minderjährigen muss außerdem eine volljährige Aufsichtsperson zugegen sein.

§11. Das in den Containern und dem Unterstand gelagerte Hindernismaterial steht nicht zur freien Verfügung und darf nur vom Platz- und Gerätewart und/oder einer von ihm dazu autorisierten Person ausgegeben werden.

§12. Die Nutzung sämtlicher Versorgungs- und Pflegeeinrichtungen des Vereins ist grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Platzwart oder dem Vorstand erlaubt.

§13. Staubentwicklung bei der Benutzung der Plätze ist unbedingt zu vermeiden. Plätze, die dies wegen zu starker Trockenheit nicht zulassen, dürfen in dieser Zeit nicht genutzt werden. Bei starken Regenfällen ist darauf zu achten, dass Schäden generell vermieden werden.

§14. Die Plätze können nach Terminabstimmung auch für das Einzeltraining mit einem eigenen Reitlehrer benutzt werden. Gruppenunterricht (ab 2 Personen) ist dem Reit- und Fahrverein Lohausen vorbehalten. Ausnahmen sind nur mit gesonderter Genehmigung der Reitbetriebsleitung möglich. Alle Termine müssen jedoch vorher mit der für den Reitbetrieb zuständigen Person abgesprochen, genehmigt und von dieser auf einem Aushang eingetragen werden.

§15. Das Rauchen zu Pferde ist unreiterlich und in der Reithalle und auf den Dressurplätzen verboten

§16. Lärmen in jeder Form und sonstiges unsere Nachbarn störendes Verhalten ist generell zu unterlassen.

§17. Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände (ohne Ausnahme!) anzuleinen. Das Vereinsgelände ist kein Hundeklo, eventuelle Hinterlassenschaften sind durch den Hundebesitzer zu entfernen

§18. Zuwiderhandlungen gegen einen der hier genannten Paragraphen werden in leichten Fällen mit einem Verweis geahndet. Im Wiederholungsfall, sowie bei schwerwiegenderen Fällen kann eine Platzsperrung ausgesprochen werden. Über die Dauer der Platzsperrung sowie über weitere Sanktionen entscheidet der Vorstand bei der dann folgenden Vorstandssitzung.